Abwägungsprotokoll

Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) i.V.m. 13 BauGB

Satzung gemäß § 35 (6) BauGB (Bauen im Außenbereich)

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom **17.04.2026** gemäß §§ 4 (2) und 2 (2) i.V.m. § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB fand parallel zur Behördenbeteiligung vom **22.04.2026 bis einschließlich zum 21.05.2026** statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

Nr.	*Institution*	*Seite*
1	Deutsche Telekom, 17.04.2026	3
2	SW Kiel Netz, 17.04.2026	3
3	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst, 21.04.2026	4
4	Schleswig-Holstein Netz GmbH, 21.04.2026	5
5	Ericsson Services GmbH, 22.04.2026	5
6	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 28.04.2026	6
7	Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld, 05.05.2026	7
8	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 07.05.2026	7
9	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, 19.05.2026	9
10	Vodafone GmbH St. Nr. S01466443: Teilbereich 1 und St. Nr. S01466426: Teilbereich 2, 21.05.2026	11
11	Kreis Rendsburg-Eckernförde, 21.05.2026	11

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:

1.	Freiwillige Feuerwehr Osdorf	17.04.2026
2.	Dataport	20.04.2026
3.	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde	20.05.2026
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.04.2026
5.	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	21.05.2026
6.	IHK zu Kiel	21.05.2026

Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 (2) BauGB)

Folgende Nachbargemeinden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

-

Folgende Nachbargemeinden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:

1.	Gemeinde Noer	27.04.2026
2.	Gemeinde Schwedeneck	27.04.2026

Beteiligung der Öffentlichkeit

Folgende Privatpersonen / beteiligte Naturschutzverbände haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

-

Folgende Privatpersonen / beteiligte Naturschutzverbände haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:

1.	AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	21.05.2026

Folgende Privatpersonen / beteiligte Naturschutzverbände haben sich nicht zurückgemeldet:

-

Abwägung der im Zuge des Veröffentlichungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) i.V.m. § 13 BauGB)

Nr.	Inhalt Stellungnahme	Prüfung
1 Deutsche Telekom, 17.04.2026		
1.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. **Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.** Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
2 SW Kiel Netz, 17.04.2026		
2.1	Wir sind in der Gemeinde Osdorf der Gas Versorger, betreiben in dem von Ihnen angefragten Gebiet im Ortsteil Austerlitz aber keine Gas-Versorgungsleitungen. Und Aufgrund der Dekarbonisierungsstrategie der Bundesrepublik Deutschland – Ausstieg aus der Erdgasversorgung bis zum Jahr 2045 – ist seitens der Stadtwerke Kiel AG ist in dem betreffenden Gebiet keine Gasnetzerweiterung vorgesehen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Sie werden nicht weiter an dem Verfahren beteiligt.

	Wir sehen daher von einer Stellungnahme ab und müssen auch nicht weiter an dem Verfahren beteiligt werden.	
3	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst, 21.04.2026	
3.1	hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemarkung/en **Borghorst** liegt/liegen in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes **keine Bedenken.** Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) **Merkblatt** Historie: Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.	**Die Stellungnahme wird in der Form berücksichtigt, dass ein Hinweis in die Begründung aufgenommen wird.** Die vorgetragenen Hinweise betreffen nicht die planungsrechtlichen Festsetzungen der Außenbereichssatzung, sondern die nachgelagerte Planungsebene bzw. die konkrete Bauausführung. Die Hinweise werden daher in die Begründung zur Satzung (Kapitel Fachbezogene Hinweise/Belange) aufgenommen und sind im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu beachten.

	Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten: 1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden 2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen 3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. 4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten 5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden	
4 Schleswig-Holstein Netz GmbH, 21.04.2026		
4.1	Wir haben Ihr Schreiben vom 17.04.2026 zur Kenntnis genommen. Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits **keine Bedenken** bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz GmbH erhalten Sie unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
5 Ericsson Services GmbH, 22.04.2026		
5.1	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen berücksichtigt.**

	Um eine qualitativ hochwertige Betrachtung zur Beeinflussung von Richtfunkstrecken liefern zu können, bitten wir Sie, nach Vorliegen konkreter Planungen, uns diese Planungsunterlagen zuzusenden. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	
6	**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 28.04.2026**	
6.1	wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen ist. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	**Die Stellungnahme wird in der Form berücksichtigt, dass ein Hinweis in die Begründung aufgenommen wird.** Ein konkreter Konflikt mit bekannten archäologischen Kulturdenkmalen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Die Planung wird daher aus denkmalrechtlicher Sicht nicht in Frage gestellt. Der Hinweis auf das archäologische Interessengebiet sowie die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 15 DSchG SH bei möglichen Funden betrifft die nachgelagerte Ebene der Bauausführung. Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zur Außenbereichssatzung aufgenommen.

	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
7	**Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld, 05.05.2026**	
7.1	im Anhang befindet sich ein Planauszug des Trinkwassernetztes für den Bereich des OT Austerlitz / Gemeinde Osdorf. Der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld hat zu den geplanten Maßnahmen keine Bedenken anzumelden. 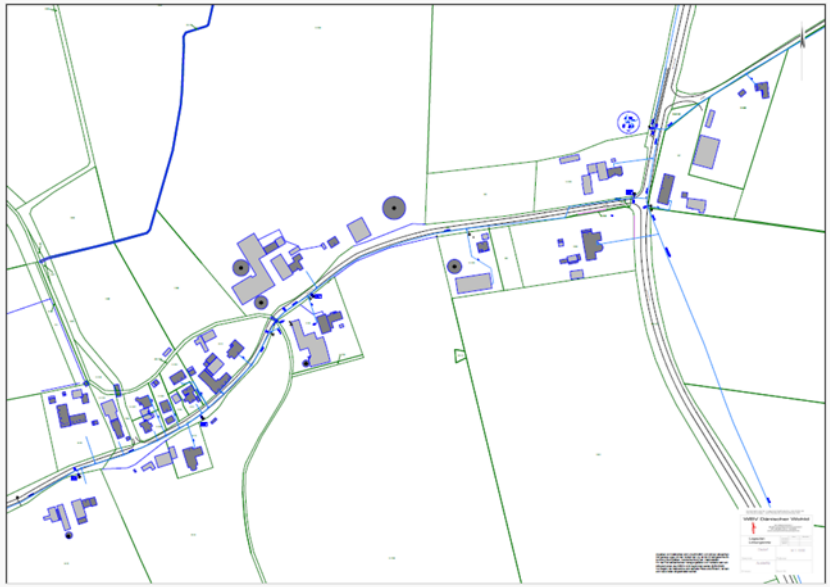	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
8	**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 07.05.2026**	
8.1	zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:	**Die Stellungnahme wird in der Form berücksichtigt, dass ein Hinweis in die Begründung aufgenommen wird.**

	Wie auf Seite 7 des Vorentwurfs unter Punkt 5.1 beschrieben wird, befinden sich im Plangeltungsbereich sowie angrenzend landwirtschaftliche Hofstellen. Dieses wird auch aus der Übersichtskarte ersichtlich. Wir weisen daher auf mögliche Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzungen hin. Bei Konkretisierung von Wohnbebauung im direkten Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung empfehlen wir dringend, die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen durch ein entgeltliches Gutachten zu prüfen. Ansprechpartner in der Landwirtschaftskammer ist hierfür Herr Andersen-Götze, erreichbar unter der Telefonnummer 04381 – 9009 15. Zur Beurteilung wird dafür Anhang 7 TA Luft herangezogen. Dabei wird die zukünftige Geruchsimmissionsbelastung in dem Plangebiet durch eine Ausbreitungsberechnung prognostiziert. (Konkrete) Planungen der Tierhaltungsanlagen im Umfeld der geplanten Bebauung sind hierbei zu berücksichtigen. Durch die Anwendung von Anhang 7 TA Luft wird somit sichergestellt, dass sowohl die Belange der zukünftigen Anwohner als auch die der betroffenen Landwirte berücksichtigt werden. Dafür werden Immissionswerte errechnet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. Sie sind in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung je nach ausgewiesenem Nutzungsgebiet die nachfolgend angegebenen Immissionswerte (IW) überschreitet: Nutzungsgebiet IW Wohn-/ Mischgebiete: 0,10 Gewerbe-/ Industriegebiete: 0,15 Dorfgebiete/Dörfliche Wohngebiete: 0,15 Bei Berücksichtigung der Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bestehen keine Bedenken gegenüber o. a. Bauleitplanung.	Die Hinweise der Landwirtschaftskammer zu möglichen Nutzungskonflikten zwischen landwirtschaftlichen Betrieben – insbesondere Tierhaltungsanlagen – und heranrückender Wohnbebauung werden teilweise berücksichtigt. Die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB dient ausschließlich der planungsrechtlichen Einordnung eines bereits vorhandenen, historisch gewachsenen Siedlungsbereiches sowie der Ermöglichung einer maßvollen baulichen Entwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges. Sie begründet weder ein neues Baugebiet noch schafft sie eine verbindliche Überplanung oder eine uneingeschränkte Bebaubarkeit der Grundstücke. Die Satzung ersetzt zudem nicht die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen im jeweiligen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen künftiger Bauanträge sind die Anforderungen des Immissionsschutzrechts uneingeschränkt zu beachten. Soweit aufgrund der konkreten örtlichen Situation erforderlich, ist die Verträglichkeit mit benachbarten Tierhaltungsbetrieben im Einzelfall durch geeignete Nachweise oder Gutachten – insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen des Anhangs 7 der TA Luft – zu prüfen. Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl die berechtigten Entwicklungsinteressen der landwirtschaftlichen Betriebe als auch die Belange künftiger Bewohner angemessen berücksichtigt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bereits auf Ebene der Außenbereichssatzung unüberwindbare immissionsschutzrechtliche Konflikte bestehen, die der Aufstellung der Satzung entgegenstehen. Zur Klarstellung wird die Begründung der Außenbereichssatzung um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

9	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, 19.05.2026	
9.1	Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt: Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBI. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Kreistraße K 50 in einer Entfernung bis zu m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Die Anbauverbotszone ist in der Außenbereichssatzung darzustellen.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Entsprechend den Vorgaben des § 29 Abs. 1 StrWG Schleswig-Holstein ist entlang der Kreisstraße K 50 eine Anbauverbotszone von 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu beachten. Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Darüber hinaus wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zur Außenbereichssatzung aufgenommen.
9.2	Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der 50 nicht angelegt werden.	**Die Stellungnahme wird im Rahmen nachgelagerter Bauleitplanverfahren und Bauvorhaben (hier im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanungen) berücksichtigt.** Die Regelung betrifft straßenrechtliche Anforderungen an die Erschließung und ist im Rahmen nachgelagerter Genehmigungs- und Ausführungsplanungen zu beachten. Die Anbauverbotszone stellt eine unmittelbar geltende straßenrechtliche Beschränkung dar und ist unabhängig von den Regelungen der Außenbereichssatzung zu beachten. Die Außenbereichssatzung trifft keine Festsetzungen zur konkreten Erschließung oder zur Anlage von Zufahrten an klassifizierten Straßen. Die Einhaltung der straßenrechtlichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Verbots der Anlage neuer Zufahrten zur freien Strecke der K 50, ist im Einzelfall im Zuge der Genehmigungsplanung sicherzustellen. Zur Klarstellung wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zur Satzung aufgenommen. Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

9.3	Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.	**Die Stellungnahme wird im Rahmen nachgelagerter Bauleitplanverfahren und Bauvorhaben (hier im Rahmen der Genehmigungsplanungen) berücksichtigt.** Die Hinweise betreffen straßenrechtliche Anforderungen an die Erschließung künftiger Bauvorhaben und sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu beachten. Die Außenbereichssatzung begründet keine neuen Anbindungen an die Kreisstraße K 50. Die Einhaltung der straßenrechtlichen Anforderungen ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Zur Klarstellung wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zur Satzung aufgenommen.
9.4	Hinweis: Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Kreises als Baulastträger der Kreisstraße 50 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.	**Die Stellungnahme wird im Rahmen nachgelagerter Bauleitplanverfahren und Bauvorhaben (hier im Rahmen der Genehmigungsplanungen) berücksichtigt.** Der Hinweis auf mögliche Verkehrslärmeinwirkungen wird zur Kenntnis genommen. Die Außenbereichssatzung begründet keine unmittelbaren Baurechte und ersetzt nicht die Prüfung der Zulässigkeit einzelner Vorhaben. Im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden. Soweit dies aufgrund der konkreten örtlichen Situation erforderlich ist, sind schalltechnische Nachweise im Einzelfall vorzulegen. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger wird durch die Außenbereichssatzung nicht begründet.
9.5	Hinweis von der Stabsstelle Baustellenkoordinierung: Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen.	**Die Stellungnahme wird im Rahmen nachgelagerter Ausführungsplanungen berücksichtigt.** Die Hinweise betreffen ausschließlich die spätere Bauausführung und berühren nicht den Regelungsinhalt der Außenbereichssatzung. Die erforderliche Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

	Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.	
10 Vodafone GmbH St. Nr. S01466443: Teilbereich 1 und St. Nr. S01466426: Teilbereich 2, 21.05.2026		
10.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. **Bitte beachten Sie:** Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
11 Kreis Rendsburg-Eckernförde, 21.05.2026		

	Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 17.04.2026, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:	
11.1 Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)		
11.1.1	Die Gemeinde Osdorf beabsichtigt mit der vorliegenden Planung, für den Ortsteil Austerlitz eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen. Die Außenbereichssatzung wurde in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Ziel der Planung ist es, Wohnnutzungen sowie nicht wesentlich störende Handwerks- und Gewerbebetriebe zu ermöglichen. Voraussetzung für eine Außenbereichssatzung ist das Vorliegen eines bebauten Bereiches mit einer gewissen städtebaulichen Geschlossenheit und Siedlungsstruktur. Der Teilbereich 1 zeigt eine dichtere Bebauung auf. Bezüglich der südöstlich liegenden Flächen wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen, welche eine Bebauung auf diesen Flächen jedoch ausschließt. Werden die beiden Teilbereiche miteinander verglichen, so wird deutlich, dass der Teilbereich 2 keine städtebauliche Geschlossenheit aufweist. Nach den vorliegenden Unterlagen sowie anhand der Luftbilder ist ein hinreichender baulicher Zusammenhang nicht erkennbar. Vielmehr handelt es sich um eine abschnittweise voneinander getrennte Bebauungsstruktur mit teils erheblichen Freiräumen zwischen den bebauten Bereichen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Gemeinde hält nach erneuter Prüfung weiterhin an der Einbeziehung des Teilbereichs 2 in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung fest. Nach Auffassung der Gemeinde erfüllt auch dieser Bereich die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB. Maßgeblich ist das Vorliegen eines bebauten Bereiches im Außenbereich mit einer Wohnbebauung von einigem Gewicht. Eine geschlossene Bebauung im Sinne des § 34 BauGB wird hierfür gerade nicht vorausgesetzt. Vielmehr können auch historisch gewachsene, locker bebaute Siedlungsstrukturen Gegenstand einer Außenbereichssatzung sein, sofern sie einen erkennbaren siedlungsstrukturellen Zusammenhang aufweisen. Der Ortsteil Austerlitz stellt sich insgesamt als historisch gewachsener Siedlungsbereich entlang der Straße Austerlitz dar. Die Grundstücke des Teilbereichs 2 stehen in einem funktionalen, räumlichen und siedlungsstrukturellen Zusammenhang mit dem übrigen Ortsteil. Die vorhandene Bebauung bildet trotz einzelner Freiflächen einen zusammenhängenden Siedlungsbereich. Die vorhandenen Freiräume sind für den ländlichen Raum typisch und beruhen insbesondere auf den historisch gewachsenen Grundstücksstrukturen sowie den landschaftlichen Gegebenheiten. Sie führen nicht zu einer Auflösung des siedlungsstrukturellen Zusammenhangs. Die Gliederung des Geltungsbereichs in zwei Teilbereiche erfolgt ausschließlich aufgrund der naturräumlichen Zäsur durch die Kronsbek-Aschau und der hiermit verbundenen naturschutzfachlichen Anforderungen. Hierdurch entstehen keine voneinander unabhängigen Siedlungseinheiten. Beide Teilbereiche sind über die bestehende Erschließungsstraße unmittelbar miteinander verbunden und bilden gemeinsam den Ortsteil Austerlitz.

		Mit der Außenbereichssatzung wird keine Ausweisung neuer Baugebiete vorbereitet. Ebenso werden weder neue Siedlungsbereiche geschaffen noch eine Splittersiedlung begründet oder erweitert. Ziel der Satzung ist ausschließlich die planungsrechtliche Einordnung des vorhandenen Siedlungsbestandes sowie die Ermöglichung einer behutsamen Nachverdichtung und Abrundung innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur. Die Zulässigkeit künftiger Vorhaben richtet sich weiterhin nach den Voraussetzungen des § 35 BauGB sowie den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Gemeinde gelangt daher im Rahmen der Abwägung zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB auch für den Teilbereich 2 vorliegen.
11.1.2	Auch wird in Frage gestellt, dass der Teilbereich 2 nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist. Es wird um konkretere Aussagen bezüglich der Hofstellen gebeten, um so auch einen Überblick hinsichtlich der zu erwartenden Immissionen zu bekommen. So soll sichergestellt werden, dass eine Außenbereichssatzung klare planungsrechtlichen Rahmenbedingungen schaffen kann und keine umfangreicheren Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes benötigt werden.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Gemeinde hält nach erneuter Prüfung an der Einbeziehung des Teilbereichs 2 in die Außenbereichssatzung fest. Der Teilbereich ist Bestandteil des historisch gewachsenen Ortsteils Austerlitz und weist eine Wohnbebauung von einigem Gewicht auf. Eine überwiegend landwirtschaftliche Prägung im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB liegt nach Auffassung der Gemeinde nicht vor. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe sind Bestandteil der bestehenden Siedlungsstruktur, prägen diese jedoch nicht in einer Weise, die der Aufstellung einer Außenbereichssatzung entgegensteht. Der Anregung hinsichtlich einer näheren Beschreibung der vorhandenen Nutzungsstruktur wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass die im und am Ortsteil vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstellen sowie deren Nutzungscharakter näher beschrieben werden. Darüber hinaus werden die bestehenden immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die von den landwirtschaftlichen Betrieben ausgehenden, für den Außenbereich typischen und grundsätzlich hinzunehmenden Immissionen erläutert. Die Außenbereichssatzung dient der planungsrechtlichen Einordnung des vorhandenen Siedlungsbestandes sowie einer behutsamen baulichen Weiterentwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges. Sie begründet keine

		uneingeschränkten Baurechte und ersetzt nicht die Prüfung der Zulässigkeit einzelner Bauvorhaben. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfolgt weiterhin im jeweiligen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse. Soweit erforderlich, sind die Anforderungen des Immissionsschutzrechts, insbesondere hinsichtlich möglicher Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben, im Einzelfall durch entsprechende Nachweise oder Gutachten zu prüfen. Die Gemeinde ist daher der Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB weiterhin vorliegen und weitergehende planungsrechtliche Festsetzungen zum Immissionsschutz auf Ebene der Außenbereichssatzung nicht erforderlich sind. Die Begründung wird entsprechend ergänzt und konkretisiert.
11.1.3	Aus der Begründung geht hervor, dass die Gemeinde Osdorf einem erhöhten Entwicklungsdruck unterliegt. Es wird geraten, eine wohnbauliche Entwicklung besonders im Ortskern anzustreben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, die wohnbauliche Entwicklung vorrangig im Ortskern der Gemeinde Osdorf zu konzentrieren, wird grundsätzlich geteilt. Die Gemeinde verfolgt weiterhin das Ziel, die Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig innerhalb des Hauptortes und im Rahmen der vorhandenen Bauleitplanung zu steuern. Die vorliegende Außenbereichssatzung steht diesem Ziel jedoch nicht entgegen. Sie dient nicht der Entwicklung eines neuen Siedlungsbereiches, sondern der planungsrechtlichen Einordnung und maßvollen Weiterentwicklung eines bereits vorhandenen, historisch gewachsenen Ortsteils. Ziel der Satzung ist es, im begrenzten Umfang die Schließung vorhandener Baulücken sowie eine verträgliche Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges zu ermöglichen. Eine wesentliche Ausdehnung der Siedlungsfläche in den Außenbereich wird hierdurch nicht vorbereitet. Die Gemeinde sieht daher keinen Widerspruch zwischen der angestrebten Stärkung des Ortskerns und der Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Austerlitz. Die Planung trägt vielmehr zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des bestehenden Ortsteils bei. Die Planung wird beibehalten.

11.1.4	Eine abschließende Stellungnahme bleibt bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen vorbehalten.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
11.2	<u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Bauaufsichtsbehörde)</u>	
11.2.1	Aus Sicht der unteren Bauaufsicht sollte die Satzung eine Aussage zu den Grundstücksgrößen enthalten.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.** Zur besseren Nachvollziehbarkeit der bestehenden Siedlungsstruktur werden die Ausführungen in der Begründung um Angaben zu den Grundstückszuschnitten und Grundstücksgrößen ergänzt. Dabei wird dargelegt, dass die Grundstücke innerhalb des Satzungsgebietes unterschiedliche Größen aufweisen und die vorhandene Bebauungsstruktur durch historisch gewachsene, teilweise unterschiedlich zugeschnittene Grundstücke geprägt ist. Dies entspricht den bestehenden Verhältnissen im Ortsteil Austerlitz. Bereits in der Bestandsbeschreibung wird auf die variierenden Grundstücksgrößen hingewiesen; diese Ausführungen werden im Hinblick auf die Beurteilung der vorhandenen Siedlungsstruktur weiter konkretisiert. Die Aufnahme entsprechender Angaben dient der Erläuterung der örtlichen Situation. Weitergehende planungsrechtliche Festsetzungen zu Mindest- oder Höchstgrundstücksgrößen werden nicht vorgenommen, da diese für die Zielsetzung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB nicht erforderlich sind. Die Zulässigkeit künftiger Vorhaben richtet sich weiterhin nach den Regelungen der Satzung sowie den ergänzend anzuwendenden Vorschriften des § 35 BauGB.
11.2.2	<u>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)</u> Die Siedlung Austerlitz liegt im Außenbereich. Es gilt der Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere für den landschaftlichen Außenbereich. Ein Verfahren nach § 13 a BauGB ist für Siedlungsbereiche vorgesehen, die einer Arrondierung bestehender Siedlungsstrukturen gelten und keine Betroffenheit von naturschutzfachlichen Schutzgütern auslösen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass dem Schutz von Natur und Landschaft im Außenbereich eine besondere Bedeutung zukommt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches und bei der Aufstellung der Außenbereichssatzung berücksichtigt. Dabei wurde der Geltungsbereich auf den bestehenden

		Siedlungszusammenhang beschränkt und nicht auf eine darüber hinausgehende Entwicklung in den freien Landschaftsraum ausgerichtet. Hinsichtlich des Verfahrens wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Planung nicht als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, sondern als Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt wird. Das Verfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor. Die Außenbereichssatzung dient der planungsrechtlichen Steuerung eines bereits vorhandenen und historisch gewachsenen Siedlungsbereiches im Außenbereich. Sie begründet keine umfassende bauliche Entwicklung, sondern schafft einen klaren planungsrechtlichen Rahmen für die Zulässigkeitsbeurteilung zukünftiger Vorhaben. Die naturschutzrechtlichen Anforderungen sowie die Vorgaben des § 35 BauGB bleiben weiterhin zu beachten. Insbesondere sind die Belange des Artenschutzes, der Biotop- und Gewässerschutz sowie sonstige naturschutzrechtliche Bestimmungen auf Ebene der Einzelgenehmigung zu berücksichtigen.
11.2.3	Insbesondere im östlichen Teil der geplanten Satzung sind straßenbegleitend Knicks vorhanden. Im mittleren Teil weist der Verlauf der Aschau/Kronsbek eine naturschutzfachliche Bedeutung als Schutzgebiets und Biotopverbundachse auf. Wenn die gesetzlich nach §30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. §21 Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotope (Knicks, Streuobstwiese) in die Planzeichnung eingetragen werden, so reduziert sich der Anteil der bebaubaren Fläche erheblich. Insbesondere für die Fläche der Streuobstwiese - südöstlich im Teilbereich 1 gelegen - ist aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung (Alter und Strukturreichtum) eine Bebauung auszuschließen. Es wird von der UNB darauf hingewiesen, dass der Biotopschutz nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegt.	**Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.** <u>Gesetzlich geschützten Biotope § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG</u> Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass die im Plangebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope den Bestimmungen des § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG unterliegen und nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich sind. Die Belange des Biotopschutzes sind daher bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Auf die vorhandenen Knicks sowie den Verlauf der Kronsbek-Aschau als naturschutzfachlich bedeutsame Struktur wird bereits in der Begründung hingewiesen; diese Ausführungen werden ergänzend konkretisiert. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die geschützten Biotope **nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen** und die Begründung hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung ergänzt wird. Zudem wird klargestellt,

	Es sind die Schutzgüter der Biotope und der Landschaft in relevanter Weise betroffen. Es können naturschutzrechtliche Genehmigungen für die Eingriffe in die Biotopbestände in dem Umfang nicht in Aussicht gestellt werden.	dass die gesetzlichen Biotopschutzvorschriften unabhängig von den Regelungen der Außenbereichssatzung uneingeschränkt gelten. Eingriffe in geschützte Biotope sind nur im Rahmen der jeweils geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften zulässig. Streuobstwiese Hinsichtlich der im südöstlichen Bereich des Teilgebietes 1 befindlichen Streuobstwiese folgt die Gemeinde der naturschutzfachlichen Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde. Aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit, ihres Alters und ihres Strukturreichtums ist dieser Bereich für eine bauliche Entwicklung nicht geeignet. **Die Satzungsabgrenzung wird daher in diesem Bereich angepasst beziehungsweise in der Begründung ausdrücklich klargestellt**, dass eine bauliche Inanspruchnahme der Streuobstwiese nicht Ziel und Gegenstand der Planung ist. Die Gemeinde hält jedoch grundsätzlich an der Aufstellung der Außenbereichssatzung fest. Die Satzung dient der planungsrechtlichen Steuerung einer behutsamen Entwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges. Die gesetzlichen Vorgaben des Biotop- und Artenschutzes sowie die weiteren naturschutzrechtlichen Anforderungen bleiben hiervon unberührt und sind in den nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren zu beachten.
11.4	Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht) Gegen das o. g. Verfahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte nachfolgend aufgeführte Anregung zu übernehmen: Anregung: In dem Plangebiet befindet sich das offene Verbandsgewässer Kronsbek-Aschau. Es sind die satzungsrechtlichen Vorgaben des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes Aschau einzuhalten. U.a. ist ein Abstand beidseits der Böschungsoberkante von mindestens 5,0 Metern einzuhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten.	**Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.** Es wird darauf hingewiesen, dass das Gewässer Kronsbek-Aschau selbst nicht innerhalb der Geltungsbereiche der Außenbereichssatzung liegt. Die Satzung wurde bewusst in zwei Teilbereiche gegliedert, um den Gewässerverlauf und die damit verbundenen Schutzanforderungen zu berücksichtigen. Die geforderten Abstände von mindestens 5,0 m beidseits der Böschungsoberkante sowie die Freihaltung von jeglicher Bebauung werden grundsätzlich eingehalten. Ausgenommen hiervon ist gegebenenfalls vorhandene Bestandsbebauung, die bereits innerhalb entsprechender Schutz- oder Abstandsbereiche liegt. Durch die Außenbereichssatzung werden keine neuen Baurechte innerhalb der erforderlichen Gewässerrand- und Unterhaltungsstreifen begründet.

	Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes.	Darüber hinaus wird die Begründung um einen Hinweis ergänzt, dass bei Vorhaben im Umfeld des Gewässers die Vorgaben des Wasser- und Bodenverbandes Aschau zu beachten sind. Erforderliche Zustimmungen des Verbandes bleiben im jeweiligen Genehmigungsverfahren einzuholen.
11.5	<u>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</u> Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde. Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Planung und Umsetzung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen. Im Zuge der Planungen und Baumaßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten. <u>Altlasten</u> Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 05/2026) keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.	Die Stellungnahme wird im Rahmen nachgelagerter Bauleitplanverfahren und Bauvorhaben (hier im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanungen) berücksichtigt.
11.6	<u>Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)</u> Es bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine grundsätzlichen Bedenken, da von der bisherigen Planung straßenverkehrsrechtliche Belange noch nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.	
11.7	Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses. Es wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten: - eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Satzung, - eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung sowie - die Bekanntmachung – ebenfalls digital. Darüber hinaus wird um die Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Das Abwägungsergebnis wird dem Kreis Rendsburg-Eckernförde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung zur Verfügung gestellt. Nach Inkrafttreten der Außenbereichssatzung werden dem Kreis Rendsburg-Eckernförde die beschlossene und ausgefertigte Satzung, die beschlossene und ausgefertigte Begründung sowie die Bekanntmachung in digitaler Form übermittelt. Darüber hinaus werden die genannten Unterlagen entsprechend der Anregung auch als beglaubigte Papierausfertigung übersandt.
		Ende